



Vitamin D Analyseninformation

Seit dem 01.07.2022 gelten folgende durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beschlossene Einschränkungen bezüglich der 25-OH-Vitamin D Bestimmung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Analysenliste wurde wie folgt geändert:

1. Nur einmal verrechenbar im Falle einer separaten Bestimmung der beiden Formen von 25-Hydroxy-Vitamin-D (25-OH-D3 und 25-OH-D2)
2. Nur bei Patienten und Patientinnen:
 - mit einer der folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen:
 - Osteomalazie, Rachitis
 - Osteopenie
 - Osteoporose
 - nicht traumatische Fraktur
 - nach unklarem Sturzereignis bei Patienten ≥ 65 Jahre
 - bei anamnestisch erhöhtem Frakturrisiko bei Patienten ≥ 65 Jahre
 - mit einer der folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen, die den Vitamin D Stoffwechsel oder dessen Absorption beeinflussen:
 - Nierenerkrankungen, inkl. Urolithiasis
 - Störungen des Parathormons, der Kalzämie und/oder der Phosphatämie
 - Gastrointestinale Erkrankungen
 - Malabsorptionssyndrome
 - Lebererkrankungen
 - die Medikamente einnehmen, die den Vitamin D Stoffwechsel oder dessen Absorption beeinflussen
3. Falls eine Verlaufskontrolle des Vitamin D Spiegels im Rahmen einer der unter Punkt 2 gelisteten Fälle indiziert ist, darf die Analyse maximal einmal in 3 Monaten verrechnet werden.

Änderung Auftragserfassung und Fakturierung

Dieser Beschluss des BAG führt leider zu erheblichen Änderungen im Rahmen der Auftragserfassung und Fakturierung. Wir bieten Ihnen seit dem 01.07.2022 zwei unterschiedliche 25-OH-Vitamin D Varianten zur Anforderung an:

1. 25-OH-Vitamin D (VITD)

Zu Lasten der OKV mit obiger Indikationsstellung

2. 25-OH-Vitamin D NPL (VITDN)

Nicht-Pflicht-Leistung, zu Lasten des Patienten

Sie können die jeweilige Variante bequem über das Auftragsformular beziehungsweise elektronisch anfordern. Bitte beachten Sie, dass wir die Analyse grundsätzlich direkt zu Lasten des Patienten verrechnen müssen, da weder Sie als Einsender noch wir die Möglichkeit haben, die Einhaltung der 3-Monatsfrist sicher zu kontrollieren.

Wir bedauern diese Umstände ausdrücklich.

Die Bestimmung von 1,25-Dihydroxyvitamin D (VITDD) ist von dieser Indikationseinschränkung nicht betroffen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. rer. nat. Jan Weile